

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde,

am **21. Und 22. Oktober 2016** findet der nunmehr **9. EU-Strafrechtstag** wiederum im Uniclub in Bonn statt. Wir freuen uns, dass es uns gelungen ist, ein brandaktuelles und hoffentlich spannendes und interessantes Programm zusammen zu stellen. Im Mittelpunkt des **Samstagsplenums** werden der **EU-Staatsanwalt (EPO)** sowie die gesetzgeberische **Umsetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung** in Deutschland durch Reform des IRG stehen. Für beide Themenblöcke haben hochkarätige und internationale Referenten ihre feste Zusage gegeben, so dass wir eine spannende Diskussion erwarten. Das **Praktikerseminar Verteidigung über Grenzen** am Freitagnachmittag befasst sich mit sog. Schleuserkriminalität und **Verteidigung in „Schleuserverfahren“**, der **Vollstreckungsübertragung und Überstellung** Verurteilter in ihren Herkunftsstaat am Beispiel der **Niederlande** sowie den vom Bundesverfassungsgericht gesetzten **verfassungsrechtlichen Grenzen der Auslieferung aufgrund EU-Haftbefehls**. Im Einzelnen:

## **SAMSTAGSPLENUM EU-STRAFRECHTSTAG - 22.10.2016, 9.30 – 18.00 Uhr**

### **EPPO – Der EUROPÄISCHE STAATSANWALT - European Public Prosecutor's Office**

Referenten und offene Podiumsdiskussion  
(zugleich in englischer und deutscher Sprache in Simultanübersetzung)

Peter Csonka, Europäische Kommission, Generaldirektion Justiz und Verbraucher  
Dr. Wouter van Ballegooij, Generaldirektion wissenschaftlicher Dienst des EP  
Dr. Margarete Gräfin von Galen, Rechtsanwältin, DAV und CCBE, Berlin

### **Die EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG in der geplanten nationalen Umsetzung im IRG**

Referenten und offene Podiumsdiskussion

Dr. Katrin Brahms, Referatsleiterin BMJV  
Dr. Dominik Brodowski, Universität Frankfurt, BRAK

### **Die VERGLEICHBARKEIT der STRAFRECHTSORDNUNGEN am Beispiel ÖSTERREICHS und ITALIENS**

Prof. Dr. Otto Lagodny, Universität Salzburg  
Dr. Gerhard Brandstätter, Rechtsanwalt, Bozen, Italien

## **PRAKTIKERSEMINAR VERTEIDIGUNG ÜBER GRENZEN – Freitag 21. Oktober 2016, 14.00 – 18.00 Uhr**

### **Die KRIMINALISIERUNG der FREIZÜGIGKEIT – Verteidigung in sog. SCHLEUSERVERFAHREN**

Axel Nagler, Rechtsanwalt, Essen

### **ÜBERTRAGUNG der VOLLSTRECKUNG und ÜBERSTELLUNG VERURTEILTER in ihren HEIMATSTAAT am Beispiel DEUTSCHLANDS und der NIEDERLANDE**

Referenten und offene Podiumsdiskussion

StA Ulrich Stein-Visarius, Justizministerium NRW

Pauline Boekraad, Ministerium der Sicherheit und Justiz, Justizvollzugsamt, Den Haag, NL

Carl W. Heydenreich, Rechtsanwalt, Bonn

### **VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN der AUSLIEFERUNG aufgrund EU- HAFTBEFEHLS**

Dr. Anna Oehmichen, Rechtsanwältin, Mainz

Der 9. EU-Strafrechtstag findet statt im **UNIVERSITÄTSClub BONN**, Konviktstr. 9, 53113  
Bonn

Anmeldungen bitte schriftlich an:

Strafverteidigervereinigung NRW e.V., Ehrenhainstr.1, 42329 Wuppertal, Telefax +49 (0)202  
516 640 231

oder per Mail an: [info@strafverteidigervereinigung-nrw.de](mailto:info@strafverteidigervereinigung-nrw.de)

**FORTBILDUNGSSTUNDEN** Freitag bis 3,5 Stunden, Samstag bis 7 Stunden

#### **TAGUNGSBEITRAG**

Mitglieder: Freitag 60.-- € / Samstag 90.-- € / beide Tage 125.--

€

Nichtmitglieder: Freitag 90.-- € / Samstag 150.-- € / beide Tage 200.--

€

Referendar/innen + Student/innen: Freitag 40.-- € / Samstag 60.-- € / beide

Tage 75.-- €

## **EPPO – EU-STAATSANWALT**

Der EU-Staatsanwalt steht seit dem Vertrag von Lissabon auf der Agenda der Europäischen Kommission. Das Thema war bereits Thema des 6. EU-Strafrechtstags 2013 und dem 7. EU-Strafrechtstags 2014 und dort heftiger Diskussion. Aktuell befindet sich das Projekt EPPO in der konkreten Abstimmung von Kommission, Europäischem Parlament und Europäischem Rat. Der Europäische Staatsanwalt steht sozusagen vor der Tür. Zwischen Europäischem Parlament auf der einen und Rat und Kommission auf der anderen Seite gibt es tiefgreifende Divergenzen über die Notwendigkeit und Reichweite rechtsstaatlicher Rahmenbedingungen. Während auf der einen Seite insoweit die jeweiligen nationalen Strafrechtsordnungen und ihre strafprozessualen Sicherungen für ausreichend erachtet werden, fordert insbesondere das Parlament, enge europäische Vorkehrungen und eine richterliche Überprüfungsmöglichkeit beim EuGH sowie Regelungen der Prozesskostenhilfe/notwendigen Verteidigung. Kaum abschätzbare zusätzliche Brisanz erhält das Projekt EPPO durch nach dem Brexit laut gewordene politische Forderungen nach einer Vertiefung und Ausweitung der Befugnisse eines Europäischen Staatsanwalts etwa im Bereich der Terrorismusbekämpfung.

**Peter Csonka** ist Berater der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission und von Beginn an federführend in den Planungen zum EPPO; sie ist sozusagen „sein Kind“. Peter Csonka, der bei uns bereits auf einem früheren EU-Strafrechtstag gern gesehener Gast war, spricht in leicht verständlicher englischer Sprache; gleichwohl erfolgt Simultanübersetzung in die deutsche Sprache. **Dr. Wouter van Ballegoij** ist im Wissenschaftlichen Dienst des Europäischen Parlaments mit Fragendes Europäischen Strafrechts (Folgenabschätzungen und europäischer Mehrwert), der gegenseitigen Anerkennung und speziell des Europäischen Staatsanwalts befasst und hat vielfach zu diesen Themen veröffentlicht und vorgetragen. Auch er spricht leicht verständliches, simultan übersetztes Englisch und wird an der Diskussion in deutscher Sprache teilnehmen. Rechtsanwältin **Dr. Margarete Gräfin von Galen** befasst sich für DAV und die europäische Strafverteidigerorganisation CCBE in Stellungnahmen mit dem Thema EPPO. Angesichts der konträren Standpunkte ist erneut eine spannende Diskussion zu erwarten.

## **Die EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG in ihrer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber im IRG**

Die Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die *Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen* soll die Ermittlungshilfe zwischen den Mitgliedsstaaten erleichtern. Im Ergebnis soll, dem *Grundsatz der Gegenseitigen Anerkennung* Justizieller Entscheidungen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU folgend, das Ermittlungshilfeersuchen eines ersuchenden Mitgliedsstaates durch den ersuchten Staat so behandelt und durchgeführt werden, als sei es von diesem selbst erlassen. An der Europäischen Ermittlungsanordnung ist viel Kritik laut geworden; sie ist wiederholt auch zentrales Thema des EU-Strafrechtstages und des Strafverteidigertages gewesen, so zuletzt auf dem 7. EU-Strafrechtstag 2014. Befürchtet wurden u.a. eine Verkümmern und Nivellierung des Rechtsschutzniveaus und Möglichkeiten des forumshoppings. Seit Anfang des Jahres liegt ein Referentenentwurf des BMJV vor, der sich gegenwärtig in der

Abstimmung der beteiligten Organe befindet. Geplant ist die Umsetzung der Richtlinie durch erneute Novellierung des IRG.

**Dr. Katrin Brahms** ist Leiterin des Referats Internationales Strafrecht des BMJV und in der Sache von Beginn an federführend. **Dr. Dominik Brodowski** ist Habilitand am Lehrstuhl von Prof. Jahn an der Universität Frankfurt; er hat die Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf als Co-Berichterstatter mitverfasst.

## Die VERGLEICHBARKEIT der STRAFRECHTSORDNUNGEN am Beispiel ÖSTERREICHS und ITALIENS

Die dem Grundsatz der Gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen zwischen den Mitgliedsstaaten der EU folgenden Rahmenbeschlüsse und Richtlinien, nicht zuletzt die Europäische Ermittlungsanordnung, basieren auf der stillschweigenden Annahme einer Vergleichbarkeit der Strafrechtsordnungen, ihrer prozessualen Sicherungen und rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien. Dass dies Annahme oft ein Trugbild ist, steht auf einem anderen Blatt. Selbst die Strafrechtssysteme „alter“ europäischer Staaten mit gewachsenen rechtsstaatlichen Traditionen unterscheiden sich von den deutschen oft elementar. Dies und die hierdurch erwachsenden Schwierigkeiten der Beweisgewinnung und des Beweistransfers sollen am Beispiel Österreichs und Italiens anschaulich aufgezeigt werden.

**Prof. Dr. Otto Lagodny** ist Lehrstuhlinhaber für österreichisches und ausländisches Straf- und Strafverfahrensrecht sowie Strafrechtsvergleichung an der Universität Salzburg; er widmet sich dem Thema aktuell in einer Monographie. Prof. Lagodny war nicht zuletzt bereits Referent des 1. EU-Strafrechtstages im Jahre 2007 und somit Mitbegründer der schon schönen Tradition von nunmehr 9. EU-Strafrechtstagen. Rechtsanwalt **Dr. Gerhard Brandstätter** ist prominenter und international versierter italienischer Rechtsanwalt und Strafverteidiger aus Bozen.

## Die KRIMINALISIERUNG der FREIZÜGIGKEIT – Verteidigung in sog. SCHLEUSERVERFAHREN

Mit den durch Kriege und Armutskrisen in Afrika, Asien und den arabischen Staaten ausgelösten Migrationsbewegungen und Flüchtlingsströmen haben Schleuser Hochkonjunktur. Die europäischen Staaten eint, möglichst umfassende Strafverfolgung und drastische Bestrafung als effektives Mittel gegen Flüchtlingsbewegungen anzusehen und einzusetzen. Doch hinter dieser Politik und dem populistischen Druck nach immer härterer Kriminalisierung verbergen sich auf Seiten der Verfolgten oft Menschen, die Verfolgten, mit dem Tod bedrohten, oder anderen, in elementarer Not und auswegloser Lage befindlichen Menschen helfen, diesem Schicksal zu entkommen und ein halbwegs menschenwürdiges Leben zu suchen. Was das für die Verteidigung bedeutet und wie die Justiz mit diesem Dilemma umgeht, beleuchtet Rechtsanwalt **Axel Nagler**, einer der profiliertesten deutschen Strafverteidiger und Vorstandsmitglied unserer Strafverteidigervereinigung.

## **ÜBERTRAGUNG der VOLLSTRECKUNG und ÜBERSTELLUNG VERURTEILTER in ihren HEIMATSTAAT am Beispiel DEUTSCHLANDS und der NIEDERLANDEN**

Mit der lange überfälligen gesetzlichen Umsetzung des Rahmenbeschlusses der EU zur Anwendung des Grundsatzes der Gegenseitigen Anerkennung auf die Vollstreckung von Freiheitsstaaten im Herkunftsstaat im IRG haben die Übertragung der Vollstreckung und Überstellung Verurteilter auch in Deutschland eine neue Rechtsgrundlage gefunden. Wesentliche Fallgestaltungen sind die der eingehenden und ausgehenden Gesuche sowie die der Übertragung nur der Vollstreckung an den Herkunftsstaat bei nicht inhaftierten sowie der Überstellung und Vollstreckungsübertragung inhaftierter Personen. Die Niederlande verfügen aufgrund der schon weiter zurück liegenden Umsetzung des Rahmenbeschlusses durch die Regelungen des WETS über wesentlich längere Praxiserfahrung in diesem Bereich. Angesichts intensiver polizeilicher und justizieller Zusammenarbeit deutscher und niederländischer Strafverfolgungsbehörden und erheblicher grenzüberschreitender Kriminalität zwischen den Staaten nimmt der Überstellungsverkehr mit dem Königreich der Niederlande zudem einen hohen praktischen Stellenwert ein. Gleichwohl kursieren in vielen deutschen Gerichtssälen noch immer abenteuerliche Vorstellungen und Geschichten über die Praxis und Gepflogenheiten am Verfahren beteiligter anderer Mitgliedstaaten. Hier soll eine sachliche Aufklärung durch dezidierte Darlegung der Abläufe der beteiligten Dienststellen und eine kritische Diskussion der Möglichkeiten weiterer Effektivierung der Verfahren, aber auch Untersuchungshaft vermeidender Strategien erfolgen.

**Pauline Boekraad** ist verantwortliche Entscheiderin auf niederländischer Seite im dort zuständigen Justizvollzugsamt des niederländischen Justizministeriums; Staatsanwalt **Ulrich Stein-Visarius** befasster Beamter des (aufsichtsführenden) Justizministeriums NRW. Beide sind gemeinsam mit der Koordinierung der Fälle deutsch-niederländischer bzw. niederländisch-deutscher Vollstreckungsübertragung und Überstellung befasst. Rechtsanwalt **Carl W. Heydenreich** ist in diesem Bereich tätiger Strafverteidiger aus Bonn.

## **VERFASSUNGSRECHTLICHE GRENZEN der AUSLIEFERUNG aufgrund EU-HAFTBEFEHLS**

Das BVerfG hat in den zurück liegenden Monaten mehrere auf einen EU-Haftbefehl gestützte Auslieferungsentscheidungen verschiedener OLG's als verfassungswidrig aufgehoben. Neben den Aufsehen erregenden Beschluss vom 15.12.2015, - 2 BvR 2735/14 -, reihen sich weitere Beschlüsse, auch solche einzelner OLG's, die den Automatismus EU-Haftbefehl gleich Auslieferung durchbrechen, so die Entscheidung - 2 BvR 890/16 – vom 6. Mai 2016, die in Frage stellt, ob das englische Recht wegen der Beschränkungen der Selbstbelastungsfreiheit mit deutschen Grundrechten vereinbar ist. Die Darstellung soll Mut für die Praxis machen, einen Europäischen Haftbefehl nicht immer mit gottgegebenem Schicksal gleichzusetzen.

Rechtsanwältin **Dr. Anna Oehmichen** ist in internationalen Strafverfahren tätige  
Rechtsanwältin aus Main; sie publiziert vielfältig zum internationalen und europäischen  
Strafrecht.

**Wir danken allen Referentinnen und Referenten auf das Herzlichste  
für ihre Zusagen und Hilfe am Gelingen der Veranstaltung!**

Mit den besten Grüßen

Carl W. Heydenreich  
Rechtsanwalt